

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Gashochdruckleitung TN 580 (DN 300), Leitungsumverlegung und Leitungsrückbau Burgenlandkreis / OL Bäumchen (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Erläuterungen zur Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG
- Übersichtspläne

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 06/2023)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 06/2023)

Der Radius des Suchraumes beträgt 1.000 m.

Begründung

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die MITNETZ GAS - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH plant die Rohrnetzauswechslung (RNA) der Gashochdruckleitung TN 580, DN 300 südlich des Großkaynaer Sees, nördlich von Weißenfels OT Reichardtswerben. Die Rohrnetzauswechslung ist aufgrund des Alters der Leitung (Baujahr 1973) erforderlich. Ein achsgleicher Austausch ist nicht möglich, da der Leitungsbestand aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht längerfristig außer Betrieb genommen werden kann. Die geplante Umverlegung hat eine Länge von ca. 5.200 m.

Die Rohrnetzauswechslung beginnt östlich der Kreisstraße K 2169 auf dem Flurstück 13/3 der Gemarkung Roßbach Flur 4. Die Gasleitung verläuft ca. 2,2 km in südöstliche Richtung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und quert dabei zweimal einen Feldweg sowie den Roßbacher Hauptgraben. Im weiteren Verlauf in östliche Richtung quert die Gasleitung die Rudolf-Breitscheid-Straße in offener Bauweise und verläuft in gewissem Abstand parallel zu der 110 kV Freileitung Weißenfels-Reinsdorf. Nach ca. 800 m knickt die Leitung anschließend nach Nordosten ab bis sie nach ca. 2,2 km westlich der Autobahn 38 bei der Station einbindet. Auf dieser Länge quert die Hochdruckgasleitung größtenteils Ackerflächen sowie zwei Straßen und verläuft unter anderem auf einer Länge von ca. 630 m parallel der 110 kV Freileitung.

Die Realisierung des Vorhabens ist voraussichtlich ab dem IV. Quartal 2023 bis II. Quartal 2024 vorgesehen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die vorgesehene RNA erfolgt zwischen Bäumchen im Osten und Roßbach im Westen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die geplante Trasse führt über landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker).

Ca. 230 m nördlich der Gashochdruckleitung (GHL) befindet sich das Vogelschutzgebiet und das gleichnamige Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“.

Das Vogelschutzgebiet und das Naturschutzgebiet bieten Lebensraum für eine Reihe von Vogelarten z.B. den Neuntöter, die Heidelerche und den Bienenfresser aber auch für die Wechselkröte und die Zauneidechse. Auf der Fläche der bestehenden Leitung (Acker) wurde der Feldhamster nachgewiesen, die Ergebnisse der Kartierungen stammen jedoch aus dem Jahr 2013.

Südlich der Bestandsleitung befinden sich die Biotop „Kopfbaumreihe nördlich Lunstädt“, „Naherholung Lunstädt“, „Gebüsch und Feldgehölze“ sowie die „Streuobstwiese Lunstädt“.

Die nächstgelegene Wohnbaufläche befindet sich ca. 140 m südlich der Leitung in Roßbach. Ca. 500 m südlich der Trasse befindet sich die Wohnbaufläche des Ortes Reichardtswerben.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Aufgrund des Alters der vorhandenen Leitung (die bestehende Gashochdruckleitung wurde 1973 errichtet) wurde für das Grundvorhaben keine UVP durchgeführt. Somit gilt für das nunmehr beantragte Änderungsvorhaben § 9 Absatz 2 UVPG.

Nach § 9 Absatz 5 UVPG bleibt der Altbestand der Leitung bei der Ermittlung hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwerte unberücksichtigt. Somit sind für die Entscheidung, ob eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist, die Nennspannung und Trassenlänge des zu ändernden Leitungsbereiches maßgeblich. Mit ca. 5.20 m Länge und mit einem Nenndurchmesser von DN 300 erfüllt der im Rahmen des beantragten Projektes zu ändernde Leitungsabschnitt die Kriterien von Vorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen ist (Vorhaben nach Ziffer 19.2.3 der Anlage 1 UVPG).

Entsprechend ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 4 und 5 sowie § 7 UVPG bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Bereich des Baufeldes kommt es durch den Einsatz der Baumaschinen und den Baustellenverkehr zu Lärmimmissionen. Eine baubedingte Lärmbelastung der Wohngebiete von Roßbach (Abstand zur Baustelle ca. 140 m) und Reichardtswerben ist daher nicht auszuschließen. Die Belastungen sind jedoch auf die Bauphase beschränkt. Nacharbeiten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Die Ortslage von Bäumchen wird durch die Autobahn BAB 38 vom geplanten Baufeld getrennt. Lärmbelastungen dieser Ortslage durch die geplante Baumaßnahme sind daher nicht zu erwarten.

Der unmittelbare Vorhabenraum ist für die Naherholung einzelner Menschen von Bedeutung. Das geplante Baufeld quert einen Weg, der die Ortslage von Reichardtswerben mit dem Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ verbindet. Während der Bauzeit kommt es zu temporären Einschränkungen dieser Erholungsnutzung. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen (z. B. Lärmemission) auf die Erholungseignung jedoch als geringfügig anzusehen, zumal sie nur temporär für die Dauer der Baumaßnahme wirksam sind. Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit den geplanten Bauarbeiten können Lichtemissionen (Baufeldbeleuchtung) und Erschütterungen durch die Tiefbauarbeiten verbunden sein. Lichtemissionen werden durch eine Beschränkung der täglichen regulären Bauzeit auf die Stunden mit Tageslicht minimiert und treten nur in technisch bedingten Ausnahmefällen auf. Eine Baufeldbeleuchtung ist aktuell jedoch nicht vorgesehen. Beide Umweltwirkungen sind auf die Bauphase beschränkt.

Das Vogelschutzgebiet und das gleichnamige Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ sind bedeutende Brutgebiete für Vogelarten der Feuchtgebiete, Standgewässer und Röhrichte sowie der halboffenen Landschaft. Das geplante Baufeld ist für diese Vogelarten nicht von Bedeutung, weil die geplante Trasse ausschließlich über Ackerflächen führt. Aufgrund der Entfernung von ca. 230 m des geplanten Baufeldes zu diesen Schutzgebieten sind Beeinträchtigungen der dortigen Avifauna nicht zu erwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Baufeld von Vogelarten der offenen Kulturlandschaft wie Feldlerche und Wiesen-schafstelze genutzt wird. Störungen aktueller Bruten von Bodenbrütern des Offenlandes können durch eine Durchführung der Bauarbeiten in einem Zeitfenster außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Ausgehend von den Ergebnissen der Hamsterkartierung aus dem Jahr 2013 kann eine Betroffenheit, aufgrund der fehlenden Datenaktualität, nicht ausgeschlossen werden. Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten ein Hamstervorkommen ergeben, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Naturschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Der betrachtete Leitungsabschnitt verläuft unterirdisch. Für die Verlegung müssen Baugruben und ein Rohrgraben angelegt werden. Für die Dauer der Baumaßnahme wird der Boden abgetragen und zwischengelagert (Bodenauftrag). Der Aushub wird nach Abschluss der Rohrbauarbeiten wieder zur Verfüllung der Gruben und des Rohrgrabens genutzt. Übermassen, die nicht wieder eingebaut werden können, werden beim Neubau nicht oder nur in geringem Maß anfallen. Bodenaushub fällt somit überwiegend temporär an. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist nicht mit dem Erfordernis einer baubedingten Wasserhaltung zur Absenkung des Grundwasserstandes zu rechnen.

Im geplanten Vorhabenraum besteht eine Vorbelastung des Bodens und des Grundwasserhaushaltes durch den abgeschlossenen Braunkohle-Tagebau. Bekannte Altlastenflächen oder Altlasten-Verdachtsflächen sind nachzeitigem Kenntnisstand vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Die geplante Trasse quert ein Oberflächengewässer (Roßbacher Hauptgraben). Der Roßbacher Hauptgraben ist nicht dauerhaft wasserführend. Vorkommen empfindlicher, aquatischer Tier- und Pflanzenarten sind daher nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Roßbacher Hauptgraben vollständig wiederhergestellt. Dies gilt sowohl für das Profil als auch für den Ausbaugrad. Maßnahmen zur baubedingten Grundwasserabsenkung sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Auch sind Flächenversiegelungen und damit einhergehende Auswirkungen auf Infiltrationsraten nicht mit der geplanten Umverlegung der TN 580 verbunden.

Der neue Leitungsabschnitt wird nach Abschluss der Rohrbauarbeiten einer Druckprüfung mit Wasser unterzogen. Das Wasser für die Druckprüfung wird voraussichtlich dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen, da Gewässer mit ausreichender Wasserführung im Umfeld der

geplanten Baumaßnahme nicht vorhanden sind. Der Wasserbedarf ist einmalig. Mit dem Betrieb der Gashochdruckleitung nach Abschluss der Erneuerung ist kein Wasserbedarf verbunden. Das Druckprüfungswasser wird nicht mit Schadstoffen belastet. Nach erfolgter Druckprüfung wird das Wasser entweder über die Kanalisation entsorgt oder in Abstimmung mit den zuständigen Behörden über die Roßbacher Hauptgraben abgeleitet.

Für den Betrieb der Baumaschinen wird Dieselkraftstoff eingesetzt. Dieser gelangt bei einem ordnungsgemäßen Baubetrieb nicht in die Umwelt. Umweltwirkungen (z.B. Bodenverschmutzungen) infolge von Leckagen oder Einwirkungen Dritter (z.B. Diesel-Diebstahl) sind nicht zu erwarten, jedoch auch nicht sicher auszuschließen (Havariefall). Die dabei möglichen Verschmutzungen sind räumlich und mengenmäßig stark begrenzt. Im Falle eines Auftretens werden Verschmutzungen umgehend aufgenommen und fachgerecht entsorgt.

Schutzgüter Luft und Klima

Der Leitungsabschnitt, an dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen, muss gasfrei gemacht werden. Das Erdgas, das sich zum Zeitpunkt der Freimachung im betroffenen Leitungsabschnitt befindet, wird in die Atmosphäre abgelassen. Die vorhabenbedingte Gasfreisetzung erfolgt einmalig und kontrolliert mit definiertem Volumen. Die Gasfreimachung zum Zweck der Leitungskontrolle und Sanierung ist Bestandteil des regulären Leitungsbetriebes und daher nicht genehmigungsrelevant. Das auszublase Methanvolumen wird durch geeignete Maßnahmen (Überleiten in einen angrenzenden Leitungsabschnitt, Abfackeln) minimiert.

Durch den Betrieb der Baumaschinen werden Abgase freigesetzt, die jedoch auf die Bauphase beschränkt sind. Mit dem Betrieb der ausgewechselten TN 580 ist keine Freisetzung von Luftschadstoffen verbunden, die über den Ist-Zustand hinaus gehen.

Schutzgut Landschaft

Baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. visuelle und akustische Reize des Baugeschehens) des Landschaftsbildes durch die Baustelle sind zeitlich auf die Dauer der Bauphase begrenzt. Der neue Leitungsabschnitt wird unterirdisch verlaufen. Die bauzeitlich anthropogene Überformung führt daher nicht zu einer dauerhaften Landschaftsbildbeeinträchtigung.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die geplante Umverlegung der TN 580 ist mit Tiefbauarbeiten verbunden. Die geplanten Erdarbeiten erfolgen jedoch im Bereich der bestehenden Ferngasleitung. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Bodenarbeiten ist ein Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale im Eingriffsbereich eher unwahrscheinlich.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.